



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 15. August 2025, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Königstraße 38, Saal 1.120, versteigert werden:

Das im Wohnungsgrundbuch von Eichenzell Blatt 2305 eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

lfd. Nr. 1: 161/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Eichenzell Flur 3 Flurstück 19/7 Gebäude- und Freifläche, Landgraf-Philipp-Straße 1 = 772 qm
Gemarkung Eichenzell Flur 3 Flurstück 19/9 Gebäude- und Freifläche, Landgraf-Philipp-Straße 1 = 206 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss mit einer Abstellfläche im Spitzboden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 und hellgrün gekennzeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2304 bis 2306); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Hier: Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz, im Aufteilungsplan hellgrün gekennzeichnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16.11.2021 (UNr. 828/2021 Notar Joachim Gaul, Neuhof).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 204.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Wohnungseigentum DG

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **038367403011**.

Nixdorf-Müller
Rechtspflegerin